

Entgeltordnung der Stadt Kellinghusen für die Nutzung des Archivs

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Ziffer 13 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S.788) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 02.12.2016 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Archivs der Stadt Kellinghusen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen verpflichtet, die diese Leistungen beanspruchen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der erbrachten Leistung fällig.
- (4) Die Stadt Kellinghusen darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Nutzung von Archivarien/ Bearbeitung von Anfragen

Für die Bearbeitung von Anfragen, Nachforschungen, Übertragungen und sonstigen Leistungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs werden Entgelte pro begonnener halber Arbeitsstunde in Höhe von 10,00 € erhoben. Erfolgt die Benutzung im öffentlichen Interesse oder liegt sie aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im Interesse des Archivs kann – ebenso wie aus Geringfügigkeit - von einer Erhebung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

2. Veröffentlichungen

2.1 Für die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Archivalien in Druckerzeugnissen, als Bildblatt oder zu sonstigen Zwecken wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben. Vergütungen, die aufgrund bestehender Vereinbarungen mit Dritten zu leisten sind, und sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

2.2 Bei Veröffentlichungen, die aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im Interesse des Archivs liegen, kann von der Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

3. Fotografische und reprografische Arbeiten

3.1 Bei Übermittlung von Digitalisaten per Mail wird eine Grundgebühr von 3,00 € fällig, zzgl. 0,50 € / Digitalisat.

3.2 Pro Archivalie, aus der fotografiert oder gescannt werden soll, werden 2,00 € erhoben.

3.3 Fotokopien

Je Kopie wird ein Entgelt von 0,50 € (A4-Format) erhoben.

4. Auslagen

Die bei der Nutzung von Archivgut anfallenden Auslagen (z.B. Laserkopien, Verpackungen, Postgebühren, Versicherungen etc.) werden neben den Entgelten in Höhe ihres tatsächlichen Aufwandes berechnet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Kellinghusen, den 21.12.2016

Axel Pietsch
Bürgermeister